

Stadt Albstadt

Zuständigkeitsordnung
vom 03. Januar 1975
in der Fassung vom 06.09.2004

§1
Entscheidungsbefugnis

- (1) Der Gemeinderat entscheidet nach §24 Abs.1 GemO über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Durch Hauptsatzung hat der Gemeinderat für einzelne Aufgabengebiete aufgrund von §39 Abs.1 GemO beschließende Ausschüsse gebildet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats entscheiden.
- (3) Durch Hauptsatzung hat der Gemeinderat für die Stadtteile Burgfelden, Laufen, Lautlingen, Margrethausen, Onstmettingen und Pfeffingen Ortschaftsräte gebildet, denen Aufgaben für den Bereich der Stadtteile zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit übertragen worden sind.
- (4) Der Oberbürgermeister erledigt nach §44 Abs.2 GemO in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat (insbesondere durch §12 Abs.2 der Hauptsatzung) übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§44 Abs.3 GemO). Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters auf Ämter und Dienststellen der Stadt sowie auf die Ortsvorsteher und die Schulleiter der Stadt ist in dem dieser Ordnung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsverzeichnis geregelt.
- (5) Für die im Zuständigkeitsverzeichnis nicht genannten Angelegenheiten der Stadt, sowie für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung oder mit besonders gelagertem Sachverhalt, ist stets der Gemeinderat, der gemeinderätliche Ausschuss, zu dessen Aufgabengebiet die betreffende Angelegenheit gehört, der Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeister zuständig. Das gleiche gilt, wenn die festgesetzte Zuständigkeitsgrenze sachlich oder wertmäßig überschritten wird.
- (6) Angelegenheiten, die im Zuständigkeitsverzeichnis aufgeführt, jedoch von besonderer Bedeutung sind, müssen, ohne Rücksicht auf ihre Wertgrenze, dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (7) Der Oberbürgermeister kann jederzeit anstelle der Ämter entscheiden.
- (8) Entscheidungen sind in der Regel schriftlich zu treffen. Ausnahmen sind in unbedeutenden Geschäftsvorgängen zulässig.

§2
Vertretungsbefugnis

- (1) Gesetzlicher Vertreter der Stadt ist der Oberbürgermeister (§42 Abs.1 GemO). Die
-

Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Erste Bürgermeister ist ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§49 Abs.4 GemO). Der Bürgermeister ist nur allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters, wenn der Oberbürgermeister und der Erste Bürgermeister verhindert sind. Außerdem sind aus der Mitte des Gemeinderats ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt (§49 Abs.1 letzter Satz GemO), die den Oberbürgermeister vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind.

- (2) Nach §54 Abs.1 GemO bedürfen Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, der Schriftform. Dabei ist der Oberbürgermeister oder der Erste Bürgermeister oder ein ehrenamtlicher Stellvertreter (§48 Abs.1 GemO) allein zeichnungsberechtigt. Im Falle der Vertretung des Oberbürgermeisters durch den Bürgermeister oder andere Bedienstete müssen die Erklärungen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden (§54 Abs.2 GemO). Diese Vorschriften gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer ordnungsgemäß ausgefertigten Vollmacht (§54 Abs.4 GemO).
- (3) Die Amtsleiterinnen/die Amtsleiter, die Büchereileiterinnen/die Büchereileiter, der Feuerwehrkommandant und die Schulleiterinnen/die Schulleiter sind in Angelegenheiten, die nach dem Zuständigkeitsverzeichnis den Ämtern, den Büchereileitungen, dem Feuerwehrkommandanten und den Schulleitungen übertragen sind, ständige Vertreter des Oberbürgermeisters (§53 Abs.1 Satz1 GemO). Die Vertretung nach außen umfasst auch Erklärungen, die eine rechtliche Verpflichtung zu einer Leistung der Stadt entweder unmittelbar oder durch Annahme begründen (Verpflichtungserklärungen).

§3

Bewirtschaftungsbefugnis

- (1) Die Verwaltung ist nach der Haushaltssatzung zu führen. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben. Das "Bewirtschaftungsrecht" bedeutet die Befugnis, Ansprüche der Stadt gegenüber anderen zu begründen und Verbindlichkeiten für die Stadt rechtsgültig einzugehen.
 - (2) Die Bewirtschaftungsbefugnis der Haushaltsmittel wird den städtischen Ämtern, den Büchereileitungen und dem Feuerwehrkommandanten für ihre Geschäftskreise für die im Zuständigkeitsverzeichnis festgelegten Aufgaben bis zu den dort festgesetzten Wertgrenzen übertragen. Eine darüber hinausgehende Bewirtschaftungsbefugnis aufgrund von besonderen Maßnahmen zur Steuerung des städtischen Haushaltes (z.B. dezentrale Ressourcenverantwortung, Budgetierung) wird den städtischen Ämtern durch Verfügung übertragen. Die Schulleitungen werden beauftragt und bevollmächtigt, nach Regelungen von Nr. 16 des Zuständigkeitsverzeichnisses die erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
 - (3) Die Überwachung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln obliegt den bewirtschaftenden Ämtern, den Büchereileitungen, dem Feuerwehrkommandanten und
-

den Schulleitungen. Der Oberbürgermeister verfügt über Haushaltsmittel (Ausnahme Verfügungsmittel) nur im Benehmen mit den bewirtschaftenden Ämtern.

- (4) Soweit bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel Verpflichtungserklärungen abzugeben sind, sind die Vorschriften des §2 zu beachten.

§4

Anordnungsbefugnis

- (1) Der Oberbürgermeister erteilt Annahme- und Auszahlungsanordnungen. Dieses Befugnis steht in gleicher Weise dem Ersten Bürgermeister zu. Der Bürgermeister hat diese Befugnis für seinen Geschäftskreis.
- (2) Die Befugnis, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu erteilen, wird
1. für die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Ersten Bürgermeisters, dem Bürgermeister, dem Amtsleiter des Hauptamts und dem Amtsleiter der Stadtkämmerei
- je einzeln -,
 2. den zuständigen Ämtern und dem Feuerwehrkommandanten für die ihnen zur Bewirtschaftung übertragenen Aufgaben und, soweit Wertgrenzen festgesetzt sind, bis zu diesen Wertgrenzen,
 3. für die Aufgaben Nr.15 des Zuständigkeitsverzeichnisses (Büchereileitungen) und für die Aufgaben Nr.16 (Schulleitungen) dem Amtsleiter des Schul-, Kultur- und Sportamtes .

übertragen.

§5

Bereitstellung der Mittel

Alle Entscheidungen und sonstigen Amtshandlungen mit finanzieller Auswirkung haben zur Voraussetzung, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan vorbehaltlos zur Verfügung stehen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben (§84 GemO) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Oberbürgermeisters (bis zu 25.000 €, davon darf die Stadtkämmerei Beträgen bis zu 10.000 € zustimmen) bzw. der gemeinderätlichen Ausschüsse (25.000,-- bis 100.000,-- €) oder des Gemeinderats (über 100.000,-- €) geleistet werden. Die Vorschriften über Vollzug und Kontrolle des Haushaltsplans gelten neben der Zuständigkeitsordnung und gehen ihr im Zweifel vor.

§6

Grundregelung für Wertgrenzen

- (1) Die im Zuständigkeitsverzeichnis festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den
-

einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Es ist unzulässig, einen wirtschaftlichen Vorgang in mehrere Teile zu zerlegen, um so die Zuständigkeit zu begründen. Bei der Vergabe werden die verschiedenen Arten der zu vergebenden Arbeiten getrennt behandelt.

- (2) Bei der Stundung und Niederschlagung sowie beim Erlass von Forderungen verschiedener Art oder aus mehreren Erhebungszeiträumen ist der Gesamtbetrag aller Forderungen an den gleichen Schuldner für die Zuständigkeit maßgebend.

§7

Zuständigkeit der örtlichen Verwaltungsstellen (Ortsvorsteher) der Stadtteile

Insoweit, als Zuständigkeiten für die örtlichen Verwaltungsstellen (Ortsvorsteher) der Stadtteile festgelegt sind, ist die Zuständigkeit der Ämter eingeschränkt.

§8

Zuständigkeit der Albstadtwerke GmbH

Die Zuständigkeitsordnung und das Zuständigkeitsverzeichnis gelten nicht für die Albstadtwerke GmbH. Deren Zuständigkeit wird im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

§9

Geschäftsverteilung

Für die Verteilung der Dienstgeschäfte zwischen den städtischen Ämtern ist der Geschäftsverteilungsplan maßgebend.

§10

Zuständigkeit bei Verhinderung, Weiterübertragung von Zuständigkeiten

- (1) Bei Verhinderung der Amtsleitungen, der Büchereileitungen und der Schulleitungen gehen ihre Befugnisse auf die mit der Vertretung Beauftragten über, sofern nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Unter Aufrechterhaltung ihrer Verantwortlichkeit können die Amtsleitungen ihnen zustehende Entscheidungsbefugnisse in notwendigem und vertretbarem Umfang auf Beamte und geeignete Angestellte ihrer Ämter übertragen, soweit dies in dieser Zuständigkeitsordnung nicht für einzelne Dienststellen bereits erfolgt ist. Eine Weiterübertragung der Anordnungsbefugnis ist nicht zulässig. Absatz 1 bleibt unberührt.
-